



NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE-
UND HANDELSKAMMER
DUISBURG – WESEL – KLEVE
ZU DUISBURG



Gründungsoffensive

FINANZIERUNGSHILFEN

Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

Öffentliche Kredite und Zuschüsse der KfW-Mittelstandsbank

KfW-StartGeld	3
Produktfamilie Unternehmerkapital – KfW-Mittelstandsbank	3
ERP Kapital für Gründung (bis drei Jahre nach Geschäftsaufnahme)	3
KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen / KfAI (über drei Jahre)	4
Unternehmerkredit	5

Förderprogramme des Landes NRW

NRW.Bank.Gründungskredit	7
Mittelstandskredit der NRW-Bank	8
NRW/EU.Investitionskapital	8

Bürgschaften

Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW GmbH	10
Landesbürgschaften Nordrhein-Westfalen	10

Finanzielle Hilfen der Agentur für Arbeit

Gründungszuschuss für Existenzgründungen	11
Einstiegsgeld (ESG) (SGB II)	12
Eingliederungszuschuss	12

Betriebs-Beratungs-Zuschüsse

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW	13
Einzelberatung	13
Zirkelberatung (Gruppenberatung)	13
Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie freiberuflich Tätige (BAFA)	14
KfW-Coaching	14
Potenzialberatung in Ziel 3-Gebieten	15

Programm-, Zins- und Konditions-Übersicht

Dieses Merkblatt wurde von der Niederrheinischen IHK erstellt und soll eine erste Information bieten. Obwohl die hierin enthaltenen Angaben mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengetragen worden sind, kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Finanzierungshilfen für Gründungen und Investitionen

Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

Die Kreditanträge sind, soweit nichts anderes angegeben wird, grundsätzlich nur **über ihr Kreditinstitut einzureichen** – und zwar auf dort erhältlichen Formularen.

Vor der Antragstellung darf mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen sein; Nachfinanzierungen oder Umschuldungen werden grundsätzlich nicht gefördert.
Begründung: Die öffentliche Förderung soll eine Anreizwirkung haben.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Der Antragsteller soll sich in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen (in der Regel werden 15 Prozent Eigenkapital gefordert).

Öffentliche Kredite sind immer banküblich abzusichern, evtl. durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank oder des Landes NW. Bei „haftungsfreigestellten“ Krediten übernimmt z. B. die KfW nur für Ihre Hausbank die Ersthaftung, wenn ihr Absicherungsspielraum ausgeschöpft ist. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht jedoch weiterhin.

Die öffentlichen Mittel sind nach Erhalt der Zusage unverzüglich für den festgelegten Zweck zu verwenden; über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung öffentlicher Kredite besteht in der Regel nicht.

Eine Mehrfachförderung desselben Vorhabens aus verschiedenen Ansätzen innerhalb eines Gesamtförderprogramms (z. B. verschiedene Landeskreditprogramme) ist ausgeschlossen; eine Kombination einzelner Fördermaßnahmen aus verschiedenen Gesamtprogrammen ist jedoch häufig möglich.

Der Antragsteller muss in der Regel eine entsprechende Vorbildung sowie kaufmännische und Branchenkenntnisse und -erfahrungen nachweisen.

Weitere Programm-Informationen finden Sie auch im Internet unter

www.kfw-mittelstandsbank.de / www.go.nrw.de / www.nrwbank.de (Investitionsbank)

www.bmwa.bund.de (Bundeswirtschaftsminister)

www.arbeitsagentur.de (Arbeitgeber: finanzielle Hilfe) u. a. Einarbeitungszuschuss

www.ihk-niederrhein.de (Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve)

Weitere Auskünfte erteilt die
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve

Ansprechpartner in der Hauptstelle Duisburg unter

☎ 0203 / 2821-209
Mariann Ludewig
Heike Möbius
Holger Schnapka
Winfried Ballmann

Ansprechpartner in der Zweigstelle Kleve unter

☎ 02821 / 22233
Mario Goedhart
Berthold ten Brink

Öffentliche Kredite und Zuschüsse der KfW-Mittelstandsbank

KfW-StartGeld

Neues Kreditprogramm für kleinere Gründungsvorhaben

Die KfW-Mittelstandsbank hat ihre beiden Kreditprogramme „StartGeld“ und „Mikro-Darlehen“ zum 01. Januar 2008 in einem neuen Produkt, dem „KfW-StartGeld“ zusammengefasst. Das StartGeld richtet sich an Gründer, kleine Unternehmen und Freiberufler, deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf maximal 50.000 Euro beträgt.

Einige wesentliche Produktmerkmale des „KfW-StartGelds“ im Überblick

- Kredithöchstbetrag 50.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf bzw. zehn Jahren und ein bis zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.
- Antragstellung möglich von der Gründung bis zu einem Unternehmensalter von drei Jahren; ebenso im Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist.
- Kostenfreie außerplanmäßige Tilgung möglich.
- Möglichkeit bei mehreren Gründern für das gleiche Vorhaben den Höchstbetrag je Gründer in Anspruch zu nehmen.

Auch für das neue „KfW-StartGeld“ gilt das bewährte Hausbankprinzip, d. h. die Mittel werden nicht direkt bei der KfW-Mittelstandsbank beantragt, sondern bei der Hausbank, die den Kredit durchleitet. Die Banken und Sparkassen sehen sich allerdings in der Gründungsfinanzierung besonderen Risiken gegenübergestellt. Deshalb bietet die KfW-Mittelstandsbank den durchleitenden Instituten weiterhin eine 80-prozentige Haftungsfreistellung an.

Produktfamilie Unternehmerkapital – KfW-Mittelstandsbank

Mit der Produktfamilie „Unternehmerkapital“ bietet die KfW Nachrangdarlehen für Gründer, Freiberufler und Mittelständler an.

ERP-Kapital für Gründung (bis drei Jahre nach Geschäftsaufnahme)

ERP-Kapital für Gründung richtet sich an Personen, die eine selbstständige, gewerbliche oder freiberufliche und nachhaltig tragfähige Existenzgründung als Haupterwerb aufnehmen oder dies in den letzten drei Jahren getan haben. Die Existenzgründung kann auch durch tätige Beteiligung an einem Unternehmen oder durch Übernahme eines bestehenden Unternehmens erfolgen.

Voraussetzungen zur Antragstellung

- Der Antragsteller verfügt über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation.
- Der Antragsteller besitzt – insbesondere aufgrund eines Gesellschaftsanteils von grundsätzlich mindestens 10 Prozent – hinreichenden unternehmerischen Einfluss.
- Es handelt sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU, siehe Seite 5).
- Es handelt sich nicht um einen Sanierungsfall bzw. ein Unternehmen in Schwierigkeiten.

Förderzweck

Betriebsnotwendige Investitionen, die dem Finanzierungsanteil des Antragstellers entsprechen:

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten,

- Sachanlageinvestitionen (z. B. Kauf von Maschinen und Anlagen, Einrichtungsgegenständen) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Erwerb eines Unternehmens- oder Unternehmensteils,
- Material-, Waren- und Ersatzteillager (betriebliche Erstausrüstung),
- Extern erworbene Beratungsdienstleistungen bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden,
- Kosten für erste Messeteilnahmen.

Finanzierungsumfang

Die eigenen Mittel des Antragstellers sollen 15 Prozent der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten. Sie können mit diesem Nachrangdarlehen bis auf 45 Prozent der förderfähigen Kosten aufgestockt werden. Es erfolgt eine 100-prozentige Auszahlung.

Höchstbetrag

Maximal 500.000 Euro insgesamt je Antragsteller. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

Laufzeit und Haftung

Fünfzehn Jahre, davon die ersten sieben Jahre tilgungsfrei. Das Nachrangdarlehen haftet im Unternehmen unbeschränkt und erfüllt somit Eigenkapitalfunktion.

KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen / KfAI (über drei Jahre)

KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen richtet sich an etablierte Unternehmen, die mit ihren Investitionen Arbeitsplätze schaffen oder sichern.

Antragsberechtigt

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet. Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten. Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es ein spezielles KMU-Fenster (siehe Seite 5) mit günstigeren Zinskonditionen in der Fremdkapitaltranche.

Voraussetzungen zur Antragstellung

- Die Antragsteller sind seit mindestens drei Jahren am Markt aktiv und verfügen über eine noch befriedigende Bonität. Hierzu gehört, dass sie positive Zukunftsaussichten aufweisen und insgesamt kreditwürdig sind.
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

Förderzweck

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Gewerbliche Baukosten
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer
- Übernahme eines bestehenden Unternehmens
- Betriebsmittel in Höhe von 20 Prozent der mit KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen geförderten Investitionen. Im KMU-Fenster sind nur Betriebsmittelfinanzierungen für externe Beratungsdienstleistungen, einmalige Informationskosten bei der Markterschließung, Einführung neuer Produktionsmethoden und Kosten für erste Messeteilnahmen möglich.

Höchstbetrag

Maximal 4 Mio. Euro pro Vorhaben bei einer Laufzeit von zehn Jahren bei beiden Tranchen.

Mittelbereitstellung

Das Finanzierungspaket besteht aus einem klassischen Darlehen aus der Programmvariante Ergänzungsfinanzierung KfW-Unternehmerkredit zu Kapital für Arbeit und Investitionen KfAI (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche). Fremdkapital- und Nachrangtranche sind gleich groß. Die Auszahlung erfolgt bis zu 100 Prozent.

Zinssatz und Tilgung

Fremdkapital- und Nachrangtranche-Zins orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten. Dabei gelten im KMU-Fenster besonders günstige Konditionen. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Bei der Fremdkapitaltranche sind bis zu zwei tilgungsfreie Anlaufjahre möglich.

Haftungsfreistellung

Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt.

Allgemeine Erläuterung zur Definition der KMU

- Maßgeblich für die Einstufung als Kleinunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen KMU ist die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003.
- Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Unternehmerkredit

Unternehmerkredit für Investitionen – Unternehmerkredit für Betriebsmittel

Der KfW- Unternehmerkredit dient kleinen und mittleren und größeren Mittelständlern zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland zu einem günstigen Zinssatz. Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es ein spezielles KMU-Fenster (siehe Seite 5) mit günstigeren Zinskonditionen.

Antragsberechtigte

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen und für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt.
- Freiberuflich Tätige
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Förderzweck

Alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darüber hinaus können Betriebsmittel finanziert werden. Im KMU-Fenster (siehe Seite 5) sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Gewerbliche Baukosten

- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer
- die Übernahme eines bestehenden Unternehmens
- extern erworbene Beratungsdienstleistungen, Markterschließungskosten sowie
- Kosten bei der Einführung von Produktionsmethoden
- Kosten für die erste Messteilnahme

Finanzierungsumfang

Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten bzw. der Betriebsmittel, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.

Laufzeiten

Fünf Jahre, davon ein Jahr tilgungsfrei; zehn Jahre, davon zwei Jahre tilgungsfrei; 12 Jahre mit Endfälligkeit, bis 20 Jahre bei Investitionen mit zwei Drittel Baukosten und drei tilgungsfreien Jahren. Betriebsmittel fünf Jahre mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Sicherheiten

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Haftungsfreistellung

Bei Krediten an Unternehmen und freiberuflich Tätige, die bereits zwei Jahre bestehen bzw. seit zwei Jahren am Markt tätig sind, ist eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich.

Konditionen

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Bei Krediten mit bis zu zehn Jahren Laufzeit und bei endfälligen Krediten ist der Zinssatz fest. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Auszahlung 96 Prozent.

Bonitätskategorie	2 Gut	3 befriedigend	4 Ausreichend
Branche und Markt	Wachsend	Ausbaufähig	Stagnierend
Umsatz- und Ertragszahlen	Steigend	Gleichbleibend	Sinkend
Bilanzkennzahlen/-struktur	(Sehr) stabil	Schwankend	Schwach
Management	Zukunftsgerichtet	Solide	mit Defizit

Diese Bonitätskriterien sollten als Auswahl und nur als erste Orientierungshilfe dienen.

**Die Möglichkeit zum interaktiven Selbsttest bietet das IHK-WIN-Rating
unter www.ihk-niederrhein.de (Unternehmensförderung – Rating / Basel II)**

Förderprogramme des Landes NRW

NRW.Bank.Gründungskredit

Der NRW.Bank.Gründungskredit dient Existenzgründerinnen und -gründern. Förderfähig sind grundsätzlich solche Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Förderzweck

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.)
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens/einer Praxis oder Erwerb einer Beteiligung
- Betriebsmittelbedarf

Finanzierungsumfang

Investitionsdarlehen sowie Betriebsmitteldarlehen bis zu 100 Prozent. Investitionsdarlehen maximal 5 Mio. Euro, Betriebsmitteldarlehen gleichfalls max. 5 Mio. Euro.

Mindestkredit 25.000 Euro

Laufzeit

Investitionsdarlehen: Fünf Jahre, davon ein Jahr tilgungsfrei;

zehn Jahre, davon zwei tilgungsfreie Jahre;

20 Jahre und drei tilgungsfreie Jahre bei Investitionen mit zwei Drittel Baukosten.

Betriebsmittel: Fünf Jahre, davon ein Jahr tilgungsfrei.

Zinssatz

Bei fünf bis zehn Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest, bei mehr als zehn Jahren Laufzeit fest für die ersten zehn; Auszahlung 96 Prozent. Bei Existenzgründungsvorhaben die zur Gründung eines kleinen und mittleren Unternehmens führen, werden Investitionen ins Anlagevermögen mit Sonderkonditionen versehen (KMU-Fenster, siehe Seite 5). Dies gilt bei KMU auch für Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, Markterschließungskosten, Kosten bei der Einführung neuer Produktionsmethoden und Kosten für die erste Messeteilnahme.

Sicherheiten

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten kann im Rahmen dieses Programms gleichzeitig die Beantragung einer Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank NRW erfolgen. Diese Option ist nur bei Existenzgründern möglich, die ein kleines oder mittleres Unternehmen gründen wollen. Verbürgt wird bis zu 80 Prozent des Darlehens, maximal 1 Mio. Euro. Die Kosten für die Bürgschaft setzen sich aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5 Prozent auf den verbürgten Kreditbetrag, mindestens jedoch 400 Euro sowie einer laufenden Bürgschaftsprovision in Höhe von 1 Prozent pro Jahr auf den ausstehenden Kreditbetrag zusammen.

Informationen / Internet: Investitionsbank NRW / www.nrwbank.de

Wer wird gefördert?

- Gefördert werden Angehörige der freien Berufe sowie mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Mittelständische Unternehmen (in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden, und deren Jahresumsatz einschließlich verbundener Unternehmen 500 Mio. Euro nicht überschreitet) und Angehörige der Freien Berufe.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, sind nicht förderbar. Ferner sind Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungsfälle von einer Förderung ausgeschlossen. Unternehmen des Verkehrssektors sind nicht antragsberechtigt. Der Kredit ist banküblich abzusichern.

Finanziert werden mit Investitions- und Betriebsmitteldarlehen folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.)
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens / einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 10 Prozent)
- Betriebsmittelbedarf

Wie wird gefördert?

- Finanzierungsanteil: Investitions- bzw. Betriebsmitteldarlehen bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel
- Höchstbeträge: max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben
- Mindestkredit: in der Regel 25.000 Euro, Auszahlung 96 Prozent
- Zinssatz: siehe NRW.Bank.Gründungskredit

Wie sieht es mit der Besicherung aus?

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten bietet das Programm für KMU zusätzlich die Option einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW. Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt sind, ist optional die Beantragung einer 50-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hansbank vor Beginn des Investitionsvorhabens möglich. Haftungsfreistellungen werden ausschließlich für Investitionskredite ab 1,25 Mio Euro mit Laufzeiten von fünf oder zehn Jahren angeboten.

Copyright und weitere Informationen auch unter www.nrwbank.de

Gefördert werden investierende KMU (siehe Seite 5), die ein Unternehmenswachstum in den letzten beiden Geschäftsjahren nachweisen können. Der mit der Investition verbundene Arbeitsplatzeffekt ist darzulegen. Ausgeschlossen von der Förderung sind unter anderem KMU, die sich in Schwierigkeiten befinden, aus dem Bereich Fischerei und Aquakultur kommen oder mit der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Produkten befasst sind.

Förderzweck

Förderfähig sind Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit sie aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter wären Patente, Lizenzen, technische Kenntnisse, Software. Der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter ist förderfähig, sofern diese nicht bereits in den letzten zehn Jahren aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm NRW oder aus einem Nachrangdarlehensprogramm NRW gefördert worden sind. Nicht förderfähige Ausgaben sind Betriebsmittel, die Umsatzsteuer, die Ausgaben für die Anschaffung von Straßengütertransportfahrzeugen durch Straßengütertransportunternehmen, Finanzierungskosten, gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter.

Förderumfang

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Das Finanzierungspaket besteht aus einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) und einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche). Nachrangtranche und Fremdkapitaltranche werden im Verhältnis maximal 80 Prozent mindestens 20 Prozent gewährt. Die Nachrangtranche darf 50 Prozent der insgesamt förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Mitfinanziert werden bis zu 62,5 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Höhe des Finanzpaketes beträgt maximal 1,25 Mio. Euro. Die dem Antrag zugrunde liegenden förderfähigen Ausgaben dürfen 25.000 Euro nicht unterschreiten.

Haftung

Die Nachrangtranche wird mit einem vollständigen Verzicht auf Unternehmenssicherheiten ausgereicht. Die durchleitende Bank wird zu 100 Prozent von der Haftung freigestellt. Das Antrag stellende Unternehmen muss sich angemessen am Risiko des Vorhabens beteiligen. Die Hausbank hat ein Eigenobligo von mindestens 20 Prozent bezogen auf die tatsächlich geförderten Ausgaben zu übernehmen.

Laufzeit und Zins

Die Laufzeit des Finanzierungspaketes beträgt maximal 12 Jahre bei sieben tilgungsfreien Jahren für die Nachrangtranche und maximal sieben tilgungsfreien Jahren für die Fremdkapitaltranche.

Bürgschaften

Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW GmbH

Bürgschaftszweck

Das Land NRW übernimmt nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien Bürgschaften zur Besicherung von neu zu gewährenden Krediten, sofern bankübliche Sicherheiten nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, um volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben, die im Interesse des Landes liegen, zu ermöglichen. Nicht verbürgt werden Kredite für Sanierungen.

Antragsberechtigt

Kleine und mittelständische Existenzgründer und bestehende Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) einschließlich Betriebe des Gartenbaus sowie Angehörige der Freien Berufe. Vorausgesetzt werden ordentliche wirtschaftliche Verhältnisse und positive Zukunftsperspektiven.

Höhe der Bürgschaft

Bis zu 80-prozentige Ausfallbürgschaft gegenüber Kreditinstituten, maximal 1,5 Mio. Euro.

Kosten

- a) Einmalige Bearbeitungsgebühr: 1,5 Prozent der Bürgschaftssumme, mindestens 400 Euro
- b) Laufende Provision: 1 Prozent des jeweils verbürgten Darlehensbetrags pro Jahr

Antragsweg

Über die Hausbank an die
Bürgschaftsbank NRW GmbH (Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss),
Internet: www.bb-nrw.de

Landesbürgschaften Nordrhein-Westfalen

Bürgschaftszweck

Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben in NRW ermöglichen, wenn bankübliche Sicherheiten nicht ausreichen.

Außer Krediten für Neuinvestitionen können auch Kredite zur Nachfinanzierung von Investitionen, Betriebsmittelkredite und Aval-Kredite sowie Kredite zur Umschuldung, Konsolidierung oder Sanierung verbürgt oder rückverbürgt werden.

(Eine Landesbürgschaft kommt erst dann in Betracht, wenn die Bürgschaftsbank NRW nicht zuständig ist, insbesondere bei Ausfallbürgschaften über 1,5 Mio. Euro.)

Finanzielle Hilfen der Agentur für Arbeit

Gründungszuschuss für Existenzgründungen

Zum 01. August 2006 sind die Regelungen des Gründungszuschusses für Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit in Kraft getreten. Der Gründungszuschuss soll die Ziele „Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Unterstützung der sozialen Absicherungen“ beinhalten. Die wichtigsten Eckpunkte zu den Förderkonditionen sind:

- Der Gründungszuschuss ist ein Zwei-Phasen-Modell. In den ersten neun Monaten erhalten Gründerinnen und Gründer pro Monat einen Zuschuss in Höhe ihres Arbeitslosengeldes I zuzüglich einer Pauschale von 300,- Euro für die soziale Absicherung. Nach einer Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit am Ende der ersten Förderphase kann die Arbeitsagentur für weitere sechs Monate die pauschalen Zuschüsse von monatlich 300,- Euro gewähren.
- Neben der benötigten Stellungnahme einer fachkundigen Stelle müssen die Gründerinnen und Gründer zusätzlich der Arbeitsagentur ihre persönliche und fachliche Eignung darlegen. Dies kann zum Beispiel durch den persönlichen Werdegang und durch Qualifikationsnachweise geschehen. Bei begründeten Zweifeln kann die Arbeitsagentur die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen. Hierdurch wird der Arbeitsagentur ein größerer Beurteilungsspielraum eingeräumt.
- Die Bewilligung der zweiten Förderphase setzt voraus, dass eine intensive Geschäftstätigkeit mit hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten vorliegt. Hierzu muss die Gründerin / der Gründer der Arbeitsagentur geeignete Unterlagen vorlegen, zum Beispiel einen schriftlichen Bericht zu den bisherigen unternehmerischen Aktivitäten inklusive einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Ausblick auf die Entwicklung der kommenden Monate. Bestehen nach der Darlegung begründete Zweifel, kann die Arbeitsagentur erneut die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle einfordern.
- Mit dem Gründungszuschuss werden nur Gründerinnen und Gründer gefördert, die tatsächlich arbeitslos sind und noch mindestens einen Restanspruch auf das Arbeitslosengeld I von 90 Tagen haben.
- Der Gründungszuschuss wird zukünftig mit den Restansprüchen auf Arbeitslosengeld I verrechnet und zwar um die ersten neun Monate (erste Förderphase), in der die Gründerin / der Gründer den Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes I bezieht.
- Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhetatsbestände und Sperrzeiten vorliegen. Nach Ablauf dieser Zeiten kann der Gründungszuschuss beantragt werden.
- Auch zukünftig bleibt der Gründungszuschuss steuerfrei.
- Bezieher des neuen Gründungszuschusses sind nicht automatisch Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung, ausgenommen Dozenten, Handwerker mit weniger als 12 Jahren Dienstzeit und Gesundheitsberufe.

Die monatlichen Mindestbeiträge bei einer freiwilligen Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenversicherung werden auf Basis der halben monatlichen Bezugsgröße (zur Zeit 1.225,- Euro) berechnet. Der tatsächliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung kann jedoch höher sein, da bei der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen der

Gründungszuschuss in Höhe des ALG I und das erzielte Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Pauschale in Höhe von 300,- Euro fließt nicht in die Berechnung ein.

Einstiegsgeld (ESG) (SGB II)

- Zur Überwindung von Hilfsbedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Eine selbstständige Tätigkeit soll hauptberuflichen Charakter haben. Um eine Einschätzung des Existenzgründungsvorhabens zu ermöglichen, muss ein Unternehmenskonzept vorliegen.
- Das Einstiegsgeld für den erwerbstätigen Hilfebedürftigen soll höchstens 100 Prozent der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 SGB II betragen. Grundsätzlich soll für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von einem Fördersatz von 50 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II ausgegangen werden. Das Einstiegsgeld soll für jedes zusätzliche Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft um zehn Prozent der Regelleistung angehoben werden.

Eingliederungszuschuss

Dem Arbeitgeber können bis zu 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag als monatlicher Lohnkostenzuschuss für die Dauer von längstens zwölf Monaten gezahlt werden. Für ältere, schwerbehinderte oder sonstig behinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden.

**Über die Möglichkeit weiterer Zuschüsse informiert die Arbeitsagentur unter
www.arbeitsagentur.de**

Betriebs-Beratungs-Zuschüsse

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW

Das Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) ist ein Förderangebot für Gründerinnen und Gründer in NRW. Es umfasst die finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Unternehmensberatern und erleichtert so das Gründen.

Förderweck

Gefördert werden Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals als selbstständiger Vollexistenz zugrunde liegt. Nicht gefördert werden unter anderem allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten.

Einzelberatung

Natürliche Personen, die beabsichtigen, ein gewerbliches Unternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit als selbstständige Vollexistenz in NRW zu gründen oder zu übernehmen oder sich an einem gewerblichen Unternehmen mit mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals zu beteiligen.

Förderumfang

Es können bis zu vier Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen und Beteiligungen sowie bis zu sechs Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen gefördert werden.

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 400 Euro je Tagewerk. Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kann der Zuschuss für Gründungsberatungen auf 80 Prozent des Tagewerksatzes, maximal jedoch 400 Euro pro Tagewerk, erhöht werden. Dies gilt auch für Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende bei nachweisbar vergleichbarer Einkommenslage.

Zirkelberatung (Gruppenberatung)

Die Zirkelberatung ist eine kombinierte Gruppen- und Einzelberatung an der zwischen vier und sechs Personen teilnehmen. Unter der Anleitung erfahrener Gründungsberater werden individuelle Gründungskonzepte erstellt, optimiert und überprüft. Dies umfasst die Konkretisierung der Geschäftsidee, Klärung und Bewertung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, Unterstützung bei der Erarbeitung eines schriftlichen Geschäftsplans, Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sowie Einschätzen von Chancen und Risiken.

Da der Erfolg einer Gruppenberatung unter anderem von der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, findet vorher ein Kontaktgespräch mit allen Beteiligten beim Startercenter der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg statt.

Förderhöhe

Bei einer Zirkelberatung wird pro teilnehmende Person ein Tagewerk gefördert. Das Land Nordrhein-Westfalen und die EU unterstützen die Teilnahme an der Zirkelberatung in der Regel mit 50 Prozent der Kosten, bis maximal 400 Euro. Bei Interessenten, die ALG I oder II beziehen, Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrern, die eine ALG-II vergleichbare Einkommenslage nachweisen, kann der Zuschuss erhöht werden: Und zwar auf 90 Prozent der Kosten, bis maximal 720 Euro.

Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie freiberuflich Tätige (BAFA)

Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe ab einem Jahr nach Gründung soll ein Anreiz gegeben werden, externes Know-how in Anspruch zu nehmen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Zuschüsse werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bewilligt und ausgezahlt.

Förderschwerpunkte

Es werden alle allgemeinen Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen gefördert. Weiterhin sind spezielle Beratungen, insbesondere Technologie- und Innovationsberatungen sowie Außenwirtschaftsberatungen Fördergegenstand. Umweltschutzberatungen, Arbeitsschutzberatungen, Beratungen für Unternehmerinnen, Beratungen zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen und Beratungen für Unternehmen mit Migrationshintergrund sind gleichfalls förderfähig.

Förderhöhe

Unternehmen und freiberuflich Tätige können in Höhe von 50 Prozent der Beratungskosten Zuschüsse erhalten aber maximal 1.500 Euro. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung und nach Zahlung der Beratungskosten bei einer Leitstelle einzureichen. Das Leitstellenverzeichnis ist unter www.bafa.de abrufbar.

KfW-Coaching

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und von Angehörigen Freier Berufe. Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit des Existenzgründers muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im ersten Jahr eine besondere Förderung, sofern an sie im ersten Jahr nach der Gründung ein Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II bzw. § 29 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung), Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (nach § 16c SGB II) oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (nach § 16 Abs 2 Satz 1 SGB II in der bis 31. Dezember 2008 gültigen Fassung) erbracht werden oder wurden.

Anträge sind über die Regionalpartner der KfW (z.B. IHKn, Handwerkskammern, Wirtschaftsförderungsgesellschaften) einzurichten.

Förderhöhe

Existenzgründer erhalten in den alten Bundesländern einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000 Euro. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag. Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten einen Zuschuss von 90 Prozent des Beraterhonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro.

Potenzialberatung in Ziel 3-Gebieten

Methodisch soll die Potenzialberatung Unternehmen befähigen, mittels einer beteiligungsorientierten Analyse ihre Schwächen und Erfolgspotenziale einen Handlungsplan zur Optimierung betrieblicher Abläufe zu entwickeln und erste Umsetzungsschritte einzuleiten. Nicht gefördert werden unter anderem Beratungen zur Existenzgründung, begleitende Beratung von neu gegründeten Unternehmen in den ersten fünf Jahren sowie Beratungen die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben.

Förderumfang

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, insbesondere KMU. Der Förderung umfasst bei Betrieben bis 49 Beschäftigten fünf bis zehn, bei Betrieben ab 50 Beschäftigten fünf bis 15 Beratungstage; pro Beratungstag werden 50 Prozent der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 500 Euro erstattet

Beratungsstellen

- **Niederrheinische Industrie- und Handelskammer:**
www.ihk-niederrhein.de
- **Regionalagentur – Niederrhein in Duisburg:**
www.regionalagentur-niederrhein.de
- **Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Duisburg mbH:**
www.gfw-duisburg.de
- **Kreis Wesel (EAW-Entwicklungsagentur):**
www.eaw-kreiswesel.de

Weitere Informationen:
www.gib.nrw.de und / oder
www.move.nrw.de

Zuschusshöhe	Zuschuss in % der Beratungskosten	Maximaler Höchstbetrag je Beratung x Tag	Maximale Anzahl der Beratungstage	Antragsweg
a) Existenzgründung				
NRW – Gründung (allg.)	50 %	400 €	4	1,2,3,6,7
NRW – Übernahme	50 %	400 €	6	1,2,3,6,7
NRW – Zirkelberatung	50 %	400 €	1	1
NRW-Zirkelberatung aus AL	90 %	720 €		1
b) Unternehmens-Festigung				
Bund (www.bafa.de)	50 %	Max. 1.500 €	(insgesamt)	5
KfW-Gründercoaching	50 %	800 €	Variabel	1,2,3,7
KfW-Coaching aus AL	90 %	800 €	Variabel	1,2,3,7
c) Potenzial-Beratung				
EU (Regionalagenturen)		500 €	15	3,4,6,7,8

Antragsweg

1. Startercenter

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg:

☎ 0203 / 2821-209

Mariann Ludewig
Heike Möbius
Holger Schnapka
Winfried Ballmann

2. Startercenter

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer in Kleve (Boschstraße 16, 47533 Kleve):

Mario Goedhart (☎ 02821 / 22233)

3. Startercenter NRW.Niederrhein bei der EntwicklungsAgentur Wirtschaft:

Heidi Kopatz (☎ 0281 / 207-3956)
Claudia Schümann (☎ 0281 / 207-3959)
Ulrich Rose (☎ 0281 / 207-3908)

4. Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg:

Markus Nacke (☎ 0203 / 2821-435)

5. IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und Unternehmensführung mbH

(Bearbeitungsstelle für Gewerbefördermittel des Bundes, Breite Straße 29, 10178 Berlin):

☎ 030 / 20308 23-57 + -59 / www.bafa.de

6. GFW Duisburg (Friedrich-Wilhelm-Straße 12, 47051 Duisburg):

Christian Folkner (☎ 0203 / 3639-0)

7. WFG Kreis Kleve GmbH (Hoffmannsallee 55, 47533 Kleve):

Norbert Wilder (☎ 02821 / 7281-13)

8. Regionalagentur Niederrhein

Bismarckstraße 150-158, 47057 Duisburg
Dr. Jens Stuhldreier (☎ 0203 / 283-4208)

und / oder

Regionalagentur Niederrhein (EAW)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel
Ulrich Rose, (☎ 02841 / 9999-6919)

Übersicht über die Förderprogramme und Konditionen

Programm	Laufzeit / tilgungs- freie Jahre	Zins- bindungs- dauer	haftungs- frei in %	Aus- zahlung %	Zinssatz % p.a. Effektiv im Zinsbindungs- zeitraum
NRW.BANK Mittelstandskredit	5/1	5		96	2,41 – 7,03
KMU-Fenster	10/2	10		96	2,75 – 7,38
Preisklasse A-I	20/3	10		96	3,17 – 7,82
NRW.BANK Gründungskredit	5/1	5		96	2,41 – 7,03
KMU-Fenster	10/2	10		96	2,69 – 7,33
Preisklasse A-I	20/3	10		96	3,12 – 7,76
NRW/EU Investitionskapital					
Fremdkapitaltranche Preisklasse A bis I	max. 12/7	max. 12		100	1,94 – 6,43
Nachrangtranche					
Bonitätskategorie 1	max. 12/7	max. 12	100	100	2,93
Bonitätskategorie 2	max. 12/7	max. 12	100	100	4,16
Bonitätskategorie 3	max. 12/7	max. 12	100	100	6,03
Bonitätskategorie 4	max. 12/7	max. 12	100	100	8,67
KfW-StartGeld	5/1	5		100	4,23
	10/2	10		100	4,33
KfW-Unternehmerkredit	5/1	5		96	2,57 – 7,19
KMU-Fenster	10/2	10		96	2,96 – 7,60
	12/12	12		96	3,82 – 8,49
	20/3	10		96	3,38 – 8,03
	20/3	20		96	3,74 – 8,42
	20/20	20		96	4,16 – 8,85
KfW-Sonderprogramm Mittelständische Unternehmen Betriebsmittel	5/1	5		100	2,88 – 7,40
ERP-Kapital für Gründung	15/7	10		100	1,05 – 3,47
Kapital für Arbeit und Investitionen					
Fremdkapitaltranche	10/2	10		100	2,96 – 7,48
<u>Nachrangtranche:</u>					
Bonitätskategorie 1	10/7	10		100	3,96
Bonitätskategorie 2	10/7	10		100	5,20
Bonitätskategorie 3	10/7	10		100	7,08
Bonitätskategorie 4	10/7	10		100	9,74

Bearbeitungsstand: 10. Juni 2010

**Der kundenindividuelle Zinssatz richtet sich bei KfW-Unternehmerkapital und Unternehmerkredit nach der Bonitätskategorie und der Besicherungsklassifizierung.
Bürgschaft der Bürgschaftsbank für kleine und mittlere Unternehmen + 1,00 Prozent**

Auskünfte: ☎ 0203 / 28 21 (0) -209

**Heike Möbius
Holger Schnapka**

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg